Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Bundestagswahl

Briefwahl

Ich möchte an der Bundestagswahl durch Briefwahl teilnehmen. Was muss ich tun?

Die Teilnahme an der Bundestagswahl per Briefwahl setzt den Besitz eines Wahlscheines voraus. Mit dem Wahlschein erhalten die Wählerinnen und Wähler sämtliche Briefwahlunterlagen sowie ein Merkblatt zum Ablauf. Wie man einen Wahlschein erhält hängt davon ab, ob man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nicht.

1. Wahlberechtigte, die **in ein Wählerverzeichnis eingetragen** sind, müssen spätestens **bis zum Freitag vor der Wahl (= 20. September 2013) um 18 Uhr** einen **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins** bei der Gemeinde, in der sie mit Ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, stellen.

   Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel durch formloses Schreiben, Telegramm, Telefax, E-Mail) sowie persönlich gestellt werden.

2. Auch Wahlberechtigte, die **nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen** sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

   - wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist (21. Tag vor der Wahl = 1. September 2013) für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist (16. Tag vor der Wahl = 6. September 2013) gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben
     oder
   - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der geltenden Antrags- oder Einspruchsfristen entstanden ist

     oder
   - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt.

In den Fällen der Nummer 2 können die Wahlscheine auch noch bis zum Wahltage, 15 Uhr beantragt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Absatz 4 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO).

Bis wann muss ich die Briefwahl beantragen?

Der zur Aushändigung der Briefwahlunterlagen erforderliche Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins sollte so früh wie möglich gestellt werden, spätestens **bis zum Freitag vor der Wahl bis 18 Uhr**.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die dazu führt, dass der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann die Antragstellung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr erfolgen.

Wie muss ich die Briefwahl beantragen? Muss ich ein bestimmtes Formblatt verwenden?

Zur Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins erforderlich. Einen Vordruck für diese Beantragung finden Sie auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung. Dieser Vordruck muss aber nicht verwendet werden. Sie können den Antrag auch formlos schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel durch formloses Schreiben, Telegramm, Telefax, E-Mail) sowie persönlich bei Ihrer zuständigen Gemeindebehörde stellen. Es ist somit – insbesondere für eine möglichst frühzeitige Beantragung der Briefwahlunterlagen – **nicht notwendig, den Erhalt der Wahlbenachrichtigung abzuwarten.**

Wie funktioniert die Briefwahl?

1. Den Stimmzettel persönlich ankreuzen (zwei Stimmen – Erststimme für den Direktkandidaten im Wahlkreis (linke Spalte), Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei (rechte Spalte));
2. den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben;
3. die auf dem Wahlschein unten befindliche "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Ort, Datum und Unterschrift versehen;
4. den Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag gemeinsam in den roten Wahlbriefumschlag stecken;
5. den roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) in die Post geben oder bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle direkt abgeben.

Genaue Hinweise zur Briefwahl mit anschaulichen Bildern finden sich auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält. Weitere Informationen zur Briefwahl finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters

Welche Unterlagen sollte der Wahlbrief enthalten?

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein;
- einen amtlichen Stimmzettel;
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau);
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss, außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk;
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert. Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief entsteht.

Meine Briefwahlunterlagen kommen erst sehr spät bei mir an. Warum werden die Briefwahlunterlagen von den Gemeindebehörden so spät verschickt?

Zu den Briefwahlunterlagen gehört insbesondere der Stimmzettel. Mit dessen Druck kann erst begonnen werden, wenn die endgültige Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt ist (52. Tag vor der Wahl = 1. August 2013). Nach Drucklegung und Verteilung der Stimmzettel auf die einzelnen Wahlämter kann mit der Versendung der Briefwahlunterlagen – je nach Bundesland bzw. ländlich oder städtisch strukturiertem Gebiet – frühestens sechs, mitunter aber auch erst fünf Wochen vor der Wahl gerechnet werden.

Bis wann müssen die Wahlbriefe zurück geschickt werden?

Der Wahlbrief muss bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr vorliegen, da um 18 Uhr die Wahl endet und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Bei Übersendung per Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief daher spätestens am dritten Werktag vor der Wahl abgesandt werden.

Briefwählerinnen und Briefwähler können ihren Wahlbrief aber auch direkt bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen.

Muss der Wahlbriefumschlag frankiert werden?

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Versendung des Wahlbriefes unentgeltlich. Wird der Wahlbrief aber von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er zu frankieren.

Ist die Briefwahl an bestimmte Voraussetzungen (zum Beispiel Krankheit, Abwesenheit aus wichtigem Grund) geknüpft?

Nein, seit der Bundestagswahl 2009 steht es den Wahlberechtigten frei, an der Wahl per Briefwahl teilzunehmen. Ein wichtiger Grund für die Abwesenheit am Wahltag, wie noch zur Bundestagswahl 2005, oder eine sonstige Begründung muss nicht mehr angegeben werden.

Ich bin am Tag der Wahl im Ausland. Kann ich dennoch an der Briefwahl teilnehmen? Muss ich das zusätzliche Porto selbst zahlen?

Ja, die Teilnahme an der Bundestagswahl ist auch aus dem Ausland möglich. Der Wahlbrief muss allerdings sodann entsprechend frankiert werden. Außerdem ist unbedingt darauf zu achten, dass der Wahlbrief so frühzeitig versendet wird, dass er spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle vorliegt.

Wer zählt die Ergebnisse der Briefwahl aus?

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden sogenannte Briefwahlvorstände eingesetzt. Grundsätzlich soll für jeden Wahlkreis mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand eingesetzt werden. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

Sind die Ergebnisse der Briefwahl im vorläufigen Wahlergebnis enthalten?

Ja, die Ergebnisse der Briefwahl sind darin enthalten.

Wie viele Briefwählerinnen und Briefwähler gab es bei der letzten Bundestagswahl?

Bei der Bundestagswahl 2009 gab es 9.420.580 Briefwählerinnen und Briefwähler (21,4 %), bei der Bundestagswahl 1957 waren es lediglich 4,9 %

Deutsche im Ausland

Wann gelte ich als Deutscher im Ausland (Auslandsdeutscher) und kann an der Wahl teilnehmen?

Deutsche im Ausland, auch als Auslandsdeutsche bezeichnet, sind wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind.

Auslandsdeutsche sind wahlberechtigt, wenn sie

1. entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) **mindestens drei Monate ununterbrochen** in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurück liegt

   oder

2. aus anderen Gründen **persönlich** und **unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen **betroffen** sind

Dürfen junge Deutsche, die im Ausland geboren sind und dort leben, an der Bundestagswahl teilnehmen?

Im Ausland lebende junge Deutsche dürfen an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie

- **seit Vollendung des 14. Lebensjahres** mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- aus anderen Gründen **persönliche und unmittelbare Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in der BRD erworben haben **und** von ihnen **betroffen** sind.

Wie kann ich als Auslandsdeutscher an der Bundestagswahl teilnehmen?

Sie müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (= 1. September 2013) bei der für sie zuständigen Gemeinde stellen. Die Gemeinde prüft sodann, ob sie die Voraussetzungen für eine Wahlberechtigung als Auslandsdeutscher erfüllen. Ist dies der Fall, werden Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten ihre Briefwahlunterlagen zugeschickt

Bis wann muss ich als Auslandsdeutscher den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben?

Der Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl gestellt werden. Dies ist für die Bundestagswahl 2013 der 1. September 2013.

Können Auslandsdeutsche, die die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt haben, dennoch wählen?

Ja. Sie müssen hierzu bei der für Sie zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und nachweisen, dass Sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist (21. Tag vor der Wahl = 1. September 2013) oder die Frist für Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (16. Tag vor der Wahl = 6. September 2013) versäumt haben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 25 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlordnung.

Ob in solchen Fällen eine rechtzeitige Stimmabgabe praktisch noch möglich ist, bleibt im Einzelfall zu klären.

Wo bekomme ich das Antragsformular für die Eintragung in das Wählerverzeichnis?

Das Antragsformular kann auf der Internetseite des Bundeswahlleiters heruntergeladen werden. Darüber hinaus kann das Formular auch in Papierform bestellt werden

- unter der Anschrift:

  Bundeswahlleiter
  Statistisches Bundesamt
  Zweigstelle Bonn
  Postfach 17 03 77
  53029 Bonn
  Germany

oder

- über unser Kontaktformular.

Außerdem ist das Antragsformular auch

- bei allen Botschaften und Konsulaten sowie
- bei allen Kreiswahlleitern

erhältlich.

Welche Unterlagen muss ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beinhalten?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss mithilfe eines Formblattes gestellt werden (Anlage 2 zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung). Zum Antrag wird ein Merkblatt gereicht, worin konkrete Hinweise zum Ausfüllen des Formulars gegeben werden.

Muss ich mich als Auslandsdeutscher für jede Wahl erneut in das Wählerverzeichnis eintragen lassen?

Die Bundesregierung hat mehrfach eingehend geprüft, welche Möglichkeiten es gibt, die Wahlteilnahme der Auslandsdeutschen auch ohne eine jeweilige erneute Eintragung in das Wählerverzeichnis zu ermöglichen. Dabei haben folgende Probleme die Bundesregierung von solchen Maßnahmen absehen lassen:

- Zur Versendung der Briefwahlunterlagen muss die jeweils aktuelle Anschrift des Auslandsdeutschen vorliegen. Dies ist durch den zuvor gestellten Antrag des Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sicher gestellt.
- Überlegungen stattdessen eine gesetzliche Meldepflicht der im Ausland lebenden Deutschen einzuführen helfen auch nicht weiter, da diese im Ausland nicht durchsetzbar wäre

Können im Ausland Wahllokale eingerichtet werden, in denen Deutsche ohne vorherigen Antrag wählen können?

Die Bundesregierung hat mehrfach eingehend geprüft, welche Möglichkeiten zur Einrichtung von Wahllokalen in Auslandsvertretungen bestehen. Dabei haben insbesondere der hohe logistische Aufwand sowohl für die Auslandsdeutschen als auch die Auslandsvertretungen die Bundesregierung von einer solchen Umsetzung absehen lassen:

- Für die meisten Auslandsdeutschen ist die Briefwahl einfacher, als die Anreise zur nächsten Auslandsvertretung.
- Alle 228 Auslandsvertretungen müssten ausreichend Stimmzettel für alle 299 Wahlkreise vorhalten und über aktuelle Wählerverzeichnisse aus ganz Deutschland verfügen sowie untereinander vernetzt sein, um doppelte Stimmabgaben zu vermeiden.
- Die Wahl im Ausland müsste eher abgeschlossen werden, sofern nicht eine Verzögerung bei der Ermittlung des Ergebnisses in Kauf genommen wird.

Warum werden die Briefwahlunterlagen, auch wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits Monate vor der Wahl gestellt worden ist, nicht früher verschickt?

Zu den Briefwahlunterlagen gehört insbesondere der Stimmzettel. Mit dessen Druck kann erst begonnen werden, wenn die Wahlvorschläge endgültig zugelassen sind. Dies geschieht am 52. Tag vor der Wahl (= 1. August 2013). Nach Drucklegung und Verteilung auf die einzelnen Wahlämter kann dann mit der Versendung der Briefwahlunterlagen frühestens sechs, gegebenfalls aber auch erst fünf Wochen vor der Wahl gerechnet werden.

In besonderen Fällen, in denen mit einer langen Postlaufzeit gerechnet wird, wie zum Beispiel bei einem Wohnsitz in sehr entlegenen Gebieten, empfehlen wir den betroffenen Auslandsdeutschen, sich rechtzeitig vorher an die jeweilige Gemeinde zu wenden, um eine frühestmögliche Verschickung zu erbitten.

Ich bin Auslandsdeutscher und werde mich am Wahltag in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Kann ich dort zur Wahl gehen?

Ja, es bestehen hierfür zwei verschiedene Möglichkeiten.

1. Wenn Sie den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht gestellt haben und Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Sie am Wahltag in dem Wahlbezirk wählen, in dem Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Sind Ihnen aufgrund Ihres Antrages und der Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits Ihre Briefwahlunterlagen zugeschickt worden, können Sie auch mit dem in den Briefwahlunterlagen befindlichen Wahlschein vor Ort in jedem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises an der Wahl teilnehmen

Wie kann ich als wahlberechtigter Auslandsdeutscher an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn ich vor dem Wahltag in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehre?

Bei Rückkehr eines wahlberechtigten Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland entfällt die sogenannte Dreimonatsfrist, nach der nur wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland lebt. Es gilt die sonstige Umzugsregelung:

- Wenn Sie **vor dem 35. Tag vor der Wahl** an Ihrem neuen Wohnort Ihren Wohnsitz melden, werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung.
- Bei einer Meldung Ihres neuen Wohnsitzes **vor dem 21. Tag vor der Wahl**, können Sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis an Ihrem neuen Wohnsitz stellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie nicht bereits zuvor einen Antrag als Auslandsdeutscher gestellt haben und daraufhin in das Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinden eingetragen worden sind.
- Bei einer Meldung Ihres neuen Wohnsitzes **nach dem 21. Tag vor der Wahl**, kann eine reguläre Eintragung in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnsitzes nicht mehr erfolgen, da die Wählerverzeichnisse ab dem 20. Tag vor der Wahl grundsätzlich fertig gestellt sind. Sie müssen daher trotzdem **bis zum 21. Tag vor der Wahl** einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** als Auslandsdeutscher stellen.

Hat die Erststimme bei Auslandsdeutschen keine Relevanz?

Doch. Die Erststimme kommt dem Direktkandidaten desjenigen Wahlkreises zugute, in dem sich die Gemeinde oder – insbesondere bei Großstädten – der Gemeindeteil befindet, bei der bzw. bei dem die Eintragung des Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis erfolgt ist. Die Erststimme hat damit dieselbe Relevanz wie bei allen anderen Wählern auch.

In welchem Wahlkreis zählt die Erststimme einer oder eines Auslandsdeutschen?

Die Erststimme kommt dem Direktkandidaten desjenigen Wahlkreises zugute, in dem sich die Gemeinde oder – insbesondere bei Großstädten – der Gemeindeteil befindet, bei der bzw. bei dem die Eintragung des im Ausland lebenden Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis erfolgt ist

Kann ich als Auslandsdeutscher eine Partei gründen, die zur Bundestagswahl antritt?

Ja. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Parteiengesetz verbietet, dass der Sitz und die Geschäftsleitung einer Partei außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes liegen sowie, dass die Mehrheit der Parteimitglieder und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ausländische Staatsangehörige sind

Parteien

Was eigentlich sind Parteien?

Das Parteiengesetz definiert Parteien als "Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen".

Wie viele Parteien gibt es in Deutschland?

Einen Überblick über die Zahl der Parteien, deren Unterlagen beim Bundeswahlleiter in der Sammlung geführt werden, ist anhand des entsprechenden Anschriftenverzeichnisses möglich.

Wie gründet man eine Partei?

Die Parteigründer müssen eine Versammlung abhalten, an der ausschließlich "natürliche Personen" teilnehmen können, also keine Vereine oder Unternehmen. Zunächst müssen die Anwesenden die Gründung der Partei beschließen und dann ein Programm sowie eine Satzung verabschieden. Als nächster Schritt muss ein Vorstand in geheimer Wahl gewählt werden. Über den Verlauf der Versammlung sowie über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Dürfen Minderjährige eine Partei gründen?

Die Gründung einer politischen Partei ist diejenige eines Vereins. Gründer und damit Mitglied eines Vereins mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland können unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein. Geschäftsunfähige Personen (unter 7 Jahre) sind von Gesetzes wegen nicht von einer Vereinsgründung ausgeschlossen. Ihre hierfür erforderlichen Erklärungen müssen aber von den gesetzlichen Vertretern abgegeben werden.

Ein beschränkt geschäftsfähiger (vollendetes 7. bis vollendetes 18. Lebensjahr) kann sich ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters an einer Vereinsgründung beteiligen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Dürfen Minderjährige einem Parteivorstand angehören?

Ein Mindestalter zum Eintritt in eine politische Partei ist im Parteiengesetz nicht vorgesehen; die Parteien regeln dies in ihren Satzungen. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass auch Minderjährige Mitglieder einer Partei werden können, wenn die Parteisatzung dies gestattet.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Vorstand einer Partei als deren gesetzlicher Vertreter nach Außen handelt und unter Umständen Rechtsgeschäfte tätigen muss. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, zumindest einige volljährige Parteimitglieder in den Vorstand zu wählen.

Wie viele Mitglieder muss eine Partei haben?

Das Parteiengesetz schreibt keine bestimmte Mindestzahl von Parteimitgliedern vor. Allerdings muss der Vorstand einer Partei aus mindestens drei Personen bestehen. Zudem ergibt sich aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen, dass für die Wahl der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein müssen. Allerdings dürften diese Zahlen im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Parlamentswahlen nicht ausreichend sein.

Hinsichtlich der Mitgliederzahlen einer politischen Vereinigung hat das Bundesverfassungsgericht eine im Aufbau befindliche Vereinigung mit 400 Mitgliedern noch als Partei anerkannt. Der Deutsche Bundestag hat die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint.

Über wie viele Mitglieder verfügen die Parteien?

Amtliche Statistiken über Mitgliederzahlen von Parteien werden nicht erstellt. Allerdings beschäftigt sich Herr Prof. Dr. Oskar Niedermayer vom Otto-Stammer-Zentrum der Freien Universität Berlin bereits seit einiger Zeit mit dem Thema Mitgliederzahlen von Parteien.

Seine jeweils aktuelle Abhandlung hierüber unter dem Titel "Parteimitglieder in Deutschland" kann im Internet-Angebot der Universität unter http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/empsoz/schriften/Arbeitshefte/index.html eingesehen werden.

Dürfen auch Ausländer Mitglieder einer Partei sein?

Grundsätzlich können auch Ausländer Parteimitglieder sein. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass politische Vereinigungen dann keine Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sind, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.

Meine Mitstreiter und ich haben eine Partei gegründet. Was müssen wir jetzt tun?

Die Verpflichtungen gegenüber dem Bundeswahlleiter sind im Parteiengesetz geregelt. Danach hat der Vorstand einer Partei nach erfolgter Gründung dem Bundeswahlleiter

1. Satzung
2. Programm
3. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen

bekannt zu geben. Darüber hinaus sind dem Bundeswahlleiter die Hausanschrift (kein Postfach!), die Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adresse der Vereinigung mitzuteilen. Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (Landesparteien), gelten die im Parteiengesetz für die Partei getroffenen Regelungen entsprechend.

Müssen alle Parteien ihre Unterlagen beim Bundeswahlleiter vorlegen?

Alle Bundes- und Landesparteien mit Sitz, Geschäftsleitung und Tätigkeitsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland werden von der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Parteiengesetz erfasst und haben dem Bundeswahlleiter ihre Unterlagen vorzulegen.

Kommunalparteien und kommunale Wählervereinigungen unterliegen nicht diesen Mitteilungspflichten und zwar auch dann nicht, wenn sie überregional organisiert sind

In welcher Form sind die Unterlagen beim Bundeswahlleiter vorzulegen?

Die Satzung inklusive aller zugehörigen Nebenordnungen (wie zum Beispiel Schiedsgerichtsordnung, Beitragsordnung) sowie das Programm sollen dem Bundeswahlleiter in elektronischer Form als barrierefreie ungeschützte PDF- oder WORD-Dateien übersandt werden (Datei-Endung *.pdf oder *.doc). Die Barrierefreiheit der PDF-Dokumente ist weitgehend gewährleistet, wenn diese mit dem PDF-Maker in Adobe Acrobat erstellt werden.

Zur Legitimation der Parteigründung ist es notwendig, auch das Gründungsprotokoll einzureichen. Aus dem Gründungsprotokoll müssen neben der Beschlussfassung zur Parteigründung auch die Beschlussfassungen von Satzung (inklusive Nebenordnungen) und Programm sowie die demokratische und geheime Wahl des Vorstands ersichtlich sein. Das Protokoll sollte vom Vorsitzenden der Partei oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sein und kann im Original oder in Kopie per Post bzw. ebenfalls elektronisch als Scan übersandt werden. Die Vorlage umfassender Unterschriftenlisten sämtlicher Gründungsmitglieder ist nicht erforderlich.

Können dem Bundeswahlleiter auch Entwürfe oder Teile von Unterlagen übersandt werden?

Sämtliche nach den Regelungen des Parteiengesetzes dem Bundeswahlleiter vorzulegenden Unterlagen sind vollständig und in der vom zuständigen Organ beschlossenen und aktuellen Fassung zu übersenden. Eine Prüfung von nicht verabschiedeten Entwürfen oder unvollständiger Unterlagen kann nicht erfolgen.

Besteht nach der Parteigründung ein Anspruch auf staatliche Mittel?

Hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Parteien ist zu beachten, dass ein Anspruch auf staatliche Mittel erst nach Erreichen eines bestimmten (Mindest-) Wahlerfolges begründet wird. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag.

Nähere Informationen zu diesem Thema befinden sich im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/index.html.

Was passiert, wenn Parteien nicht an Wahlen teilnehmen?

Eine politische Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Stimmenthaltung, ungültige Stimmen

Kann ich mich bei der Wahl der Stimme enthalten?

Ja, und zwar indem Sie nicht an der Wahl teilnehmen. Es besteht keine Wahlpflicht.

Wenn Sie allerdings zur Wahl gehen und keine Eintragung auf dem Stimmzettel vornehmen, wird ihre Stimme als ungültig gewertet. Allerdings wird sie – anders als wenn Sie gar nicht zur Wahl gehen – bei der Wahlbeteiligung miterfasst.

Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung, zum Beispiel durch Ankreuzen eines Feldes "Stimmenthaltung", sieht das Gesetz nicht vor.

Warum wertet der Gesetzgeber einen Stimmzettel ohne Eintragungen als "ungültig"?

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz sieht vor, dass Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten als "ungültig" zu bewerten sind.

Der Gesetzgeber sah keine Notwendigkeit, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zwischen fehlerhaften Stimmabgaben und Fällen von Nichtabgabe einer Stimme zu differenzieren. Er hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, dass nur die tatsächliche Nichtteilnahme an der Wahl als "Stimmenthaltung" gewertet werden kann und relevant für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist, dass die Fälle einer Stimmenthaltung beim Wahlgang aber einer ungültigen Stimmabgabe gleichzusetzen sind. Da der Zählwert für all diese Stimmen Null ist, hat der Gesetzgeber den zusätzlichen Aufwand einer differenzierteren Betrachtung und Auszählung nicht als gerechtfertigt angesehen (siehe zum Gesamten § 39, Rn. 19, Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 9. Auflage).

Wenn ich auf dem Stimmzettel keine Erststimme vergebe, ist dann die Zweitstimme gültig?

Wenn Sie in der linken Spalte für die Direktkandidaten keine Eintragung vornehmen, aber in der rechten Spalte ordnungsgemäß eine Partei ankreuzen, dann ist Ihre Erststimme ungültig und ihre Zweitstimme gültig.

Haben Sie hingegen eine eindeutige Kennzeichnung in der linken Spalte, also für einen Direktkandidaten vorgenommen, aber keine Eintragung in der rechten Spalte für die Wahl einer Partei gemacht, dann ist Ihre Erststimme gültig und Ihre Zweitstimme ungültig.

Stimmzettel

Mein Stimmzettel ist in der oberen rechten bzw. linken Ecke gelocht bzw. die rechte bzw. linke obere Ecke fehlt. Ist er ungültig?

Ihr Stimmzettel ist nicht ungültig oder gar "gezinkt". Mit Hilfe dieses Loches bzw. durch das Fehlen der rechten bzw. linken oberen Ecke können blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen eine sogenannte Stimmzettelschablone anlegen.

Diese Schablone ist ein Hilfsmittel, mit dem blinde und hochgradig sehbehinderte Wahlberechtigte den für die Wahlentscheidung wesentlichen Inhalt des Stimmzettels mit den Fingern lesen und im Wahllokal oder bei der Briefwahl eigenständig und geheim wählen können.

Die Stimmzettelschablonen werden von den örtlichen Blindenvereinen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt und zwar auch für den Fall, dass der oder die Wahlberechtigte nicht Mitglied in einem solchen Verein ist. Alle Bezugsadressen finden Sie auf unserer Internetseite unter http://www.bundeswahlleiter.de/de/barrierefrei/barrierefrei_blinde.html .

Unter folgendem Link können Sie sich eine Stimmzettelschablone ansehen: http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/uebergreifende-fachausschuesse/gfah/barrierefrei-waehlen-serviceseite-des-dbsv/ .

Umzug

Ich ziehe demnächst um. Wo kann ich mein Wahlrecht ausüben?

Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz kann nur wählen, wer im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist. Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 35. Tag vor der Wahl (18. August 2013).

1. **Umzug an einen anderen Ort und Ummeldung bis einschließlich 18. August 2013**

   Die Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes folgt von Amts wegen. Das Wahlrecht wird am neuen Wohnort ausgeübt.

2. **Umzug und Ummeldung in der Zeit vom 19. August bis einschließlich 1. September 2013**

   Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes erfolgt nur auf Antrag. Wird ein Antrag nicht gestellt, verbleibt der bzw. die Umziehende im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und übt am bisherigen Wohnort sein/ihr Wahlrecht aus, und zwar entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

3. **Umzug und Anmeldung nach dem 1. September 2013**

   Der bzw. die Umziehende verbleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und übt dort sein/ihr Wahlrecht aus, und zwar entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Wahlbenachrichtigung und Wählerverzeichnis

Wann erhalte ich meine Wahlbenachrichtigung?

Die Wahlbenachrichtigungen gehen den Wahlberechtigten in der Regel 4 bis 6 Wochen vor der Wahl zu. Spätestens am 21. Tag vor der Wahl – für die anstehende Bundestagswahl 2013 ist dies der **1. September 2013** – müssen alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung erhalten.

Ist Ihnen bis zum 1. September 2013 keine Wahlbenachrichtigung zugegangen, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Gemeinde zu melden und in Erfahrung zu bringen, ob Sie ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Außerdem besteht für jeden Wahlberechtigten die Möglichkeit, in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz

Ich habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was soll ich tun?

Ist Ihnen bis zum 1. September 2013 keine Wahlbenachrichtigung zugegangen, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Gemeinde zu melden und in Erfahrung zu bringen, ob Sie ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Außerdem besteht für jeden Wahlberechtigten die Möglichkeit, in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

Kann man auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen?

Ja. Wenn Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben und sie diese nicht mit in den Wahlraum nehmen, können Sie dennoch wählen. Sie sind in diesem Fall in das Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen. Der Wahlvorstand kann Sie daher auch anhand Ihrer Personalien als wahlberechtigt erkennen. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihren Personalausweis mit sich führen.

Wenn Sie allerdings keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, besteht die Gefahr, dass Sie nicht in das Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen sind. In diesem Fall hat der Wahlvorstand Sie zurückzuweisen und Sie könnten nicht wählen. Haben Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollten Sie sich also unbedingt mit Ihrer Gemeinde in Verbindung setzen. Nähere Informationen siehe auch Frage " Ich habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was soll ich tun?"

Wie und wo erfahre ich, ob ich im Wählerverzeichnis eingetragen bin?

Für jeden Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Von diesem Einsichtsrecht können Sie zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei Ihrer Gemeindeverwaltung Gebrauch machen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

Wahlbewerber und Wahlvorschläge

Ich bin Wahlbewerber. Steht mir Urlaub in Vorbereitung auf die Bundestagswahl zu?

Ja, wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Der Anspruch auf Wahlvorbereitungsurlaub ist verfassungsrechtlich in Artikel 48 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verbürgt. Wie viel Urlaub erforderlich ist, bestimmt sich danach, wie umfangreich der Bewerber durch die Vorbereitung beansprucht wird. Der auch im Abgeordnetengesetz (§ 3 Satz 1 AbgG) vorgesehene Urlaub von bis zu 2 Monaten innerhalb der letzten 2 Monate vor dem Wahltag wird nach allgemeiner Auffassung auch für die übrigen Wahlbewerber für ausreichend angesehen.

Einen Anspruch auf bezahlten Urlaub sieht das Grundgesetz nicht vor. Für den nach dem Abgeordnetengesetz zu gewährenden Wahlvorbereitungsurlaub ist ausdrücklich geregelt, dass ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nicht besteht.

Bis wann kann ein Wahlvorschlag zurück genommen werden?

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlages ist **nur bis zur Entscheidung über seine Zulassung** durch den jeweiligen Wahlausschuss (Kreiswahlausschuss bei Kreiswahlvorschlägen, Landeswahlausschuss für Landeslisten) möglich. Der Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlags bzw. bei Wahlvorschlägen, die Unterstützungsunterschriften sammeln müssen, auch durch eine persönliche und handschriftlich vollzogene Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner zurückgenommen werden.

Bis wann kann ein Wahlvorschlag geändert werden?

Die Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten) sind bis zum 69. Tag vor der Wahl – für die Bundestagswahl 2013 war dies der 15. Juli 2013 – einzureichen. **Bis zum Ablauf dieser Einreichungsfrist** kann ein Wahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert werden. Die Änderung erfolgt dann durch Zurücknahme des ursprünglichen und Einreichung eines neuen Wahlvorschlags. Der ursprüngliche Wahlvorschlag ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlags bzw. bei Wahlvorschlägen, die Unterstützungsunterschriften sammeln müssen, auch durch persönliche und handschriftlich vollzogene Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner zurückzunehmen. Sodann kann ein neuer Wahlvorschlag – in dem dann die Änderung enthalten ist – eingereicht werden.

Eine Änderung eines Wahlvorschlags **nach Ablauf der Einreichungsfrist** ist **nur bis zur Entscheidung über seine Zulassung** durch den jeweiligen Wahlausschuss (Kreiswahlausschuss bei Kreiswahlvorschlägen, Landeswahlausschuss für Landeslisten) möglich. Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Die Änderung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlags zu erfolgen.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages am 58. Tag vor der Wahl – für die Bundestagswahl 2013 war dies der 26. Juli 2013 – **ist jede Änderung ausgeschlossen**.

Wahlhandlung

Ist die Verwendung von Bleistiften zur Kennzeichnung der Stimmzettel zulässig?

Gemäß § 50 Absatz 2 Bundeswahlordnung soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Als Schreibstifte können Bleistifte (die nicht dokumentenecht sein müssen), Farbstifte, Kopierstifte, Tintenstifte, Kugelschreiber, Faserstifte, Filzstifte und dergleichen verwendet werden.

Auch wenn ein nicht dokumentenechter Bleistift benutzt wird, begründet dies keinen Wahlfehler. Eine nachträgliche Manipulation ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Wahlvorstände in der Regel mit Mitgliedern der verschiedensten Parteien besetzt sind und dadurch eine gegenseitige Kontrolle erfolgt. Auch erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand öffentlich.

Die Wahlberechtigten sind allerdings nicht verpflichtet mit dem bereitgelegten Stift den Stimmzettel auszufüllen, vielmehr kann auch ein eigener, mitgebrachter Stift benutzt werden.

Muss ich mich im Wahllokal mit meinem Personalausweis ausweisen, um wählen zu können. Wenn nicht, besteht dann nicht eine große Gefahr von Doppelwahl?

Das Gesetz verlangt nicht grundsätzlich, dass sich die Wählerinnen und Wähler ausweisen. Vielmehr haben sie ihre Wahlbenachrichtigungen abzugeben und nur für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, ist der Wahlvorstand berechtigt, zu verlangen, dass sich die Wählerin oder der Wähler über ihre bzw. seine Person ausweist.

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. § 56 BWO ist nach Ansicht des Deutschen Bundestages – wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Wahlprüfung feststellte – in seinem Regelungsgehalt ausreichend (Bundestags-Drucksache 13/3927 - Anlage 31). Wahlfälschung – und dazu zählt auch die unbefugte "Doppelwahl" – wird gemäß § 107a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht:

§ 107a StGB Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(…)
(3) Der Versuch ist strafbar.

Muss ich zur Stimmabgabe die Wahlkabine nutzen oder kann ich auch darauf verzichten?

§ 56 Absatz 2 Bundeswahlordnung sieht vor, dass sich die Wählerin oder der Wähler zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begibt.

Auf die durch das Grundgesetz verbürgte geheime Stimmabgabe können die Wählerinnen und Wähler nicht verzichten. Die Benutzung der Wahlkabinen ist daher zwingend. Denn die geheime Abstimmung sichert zum einen das Wahlgeheimnis für andere Wahlberechtigte, da für den Fall, dass jemand offen abstimmen würde, sich andere Wahlberechtigte unter Druck gesetzt fühlen könnten, ebenfalls offen abzustimmen. Zum anderen dient die geheime Abstimmung auch der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens.

Der Wahlvorstand darf somit nicht gestatten oder dulden, dass jemand seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet und faltet.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung der Wahlkabine besteht, wenn die Stimmabgabe ansonsten überhaupt nicht möglich ist, beispielsweise wenn eine oder ein Wahlberechtigter mit körperlicher Beeinträchtigung und die Assistenzperson nicht zusammen in die Wahlkabine treten können.

Dürfen mehrere Wahlberechtigte gleichzeitig die Wahlkabine aufsuchen, also z. B. Eheleute? Darf ich mein Kind mit in die Wahlkabine nehmen?

Grundsätzlich hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte die Wahlkabine allein aufzusuchen. Denn durch eine gemeinschaftliche Benutzung würde die durch das Grundgesetz verbürgte geheime Stimmabgabe verletzt. Auf die geheime Stimmabgabe kann die oder der Wahlberechtigte nicht verzichten. Zu den Gründen im Einzelnen siehe Frage " Muss ich zur Stimmabgabe die Wahlkabine nutzen oder kann ich auch darauf verzichten?".

Aufgrund der Verpflichtung zur geheimen Stimmabgabe ist auch nur die Mitnahme von Kleinkindern in die Wahlkabine zulässig.

Eine Ausnahme von der Pflicht die Wahlkabine allein zu nutzen, besteht für Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten und/oder selbst in die Wahlurne zu werden. Diese Personen können sich der Hilfe einer anderen Person, einer sogenannten Assistenz, bedienen.

Wahlhelfer und Wahlvorstand

Ich bin Wahlhelfer. Steht mir für den Wahltag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zu?

In den Wahlgesetzen gibt es keine Regelungen über Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung liegt – soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt – im Ermessen des Arbeitsgebers.

Für Beschäftigte des Bundes wird die Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung durch einen Erlass des Bundesministeriums des Innern geregelt. Dieser bestimmt, dass die Ressorts einheitlich für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einen Tag Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewähren, und zwar unter der Voraussetzung, dass das von den Gemeinden für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Erfrischungsgeld den bundesrechtlich vorgesehenen Betrag in Höhe von 21 Euro nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird.

Dies ist auf Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Volksentscheide anzuwenden.

Ich bin Wahlhelfer. Bekomme ich Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung?

Als eine Art Aufwandsentschädigung erhalten Wahlhelfer ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 21 Euro. In manchen Gemeinden wird in eigener Verantwortung das Erfrischungsgeld aufgestockt.

Für Tätigkeiten außerhalb ihres Wahlbezirks erhalten Wahlhelfer außerdem ihre notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Findet der Einsatz des Wahlhelfers außerhalb seines Wohnorts statt, so erhält er Tage- und eventuell Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

Ich bin als Wahlhelfer berufen worden. Kann ich ablehnen?

Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Eine Ablehnung kommt nur aus einem wichtigen Grund in Betracht. Nach der Bundeswahlordnung liegt ein solcher Fall zum Beispiel vor, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft macht, dass ihm die Fürsorge für seine Familie die Ausübung des Amtes eines Wahlhelfers besonderes erschwert oder wenn er glaubhaft macht, dass er aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert ist, das Amt des Wahlhelfers ordnungsgemäß auszuüben. Ebenfalls berechtigt die Übernahme eines Wahlehrenamtes abzulehnen sind auch Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Kann ein Wahlbewerber Mitglied in einem Wahlorgan, also zum Beispiel auch in einem Wahlvorstand, sein?

Nein.

Wahlbewerber und auch die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht in einen Wahlvorstand, berufen werden. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 3 Bundeswahlgesetz.

Wie setzt sich ein Wahlvorstand in einem Wahlbezirk zusammen?

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Wahlvorsteher und Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks bestehen.